

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10196**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in
Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/10196 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

,(7) An Sonn- und Feiertagen ist das Beschicken vollautomatisierter Verkaufsstellen durch den Inhaber oder durch von ihm beauftragte Dritte ausschließlich mit tagesfrischen Backwaren zulässig.“

2.2.2026

Der Berichterstatter:

Nikolai Reith

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beriet den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg –, Drucksache 17/10196, in seiner 45. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 2. Februar 2026.

Der Vorsitzende des Ausschusses teilt mit, mit zur Beratung seien ein Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*), ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 2*) sowie ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 3*) aufgerufen.

Ausgegeben: 4.2.2026

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Grünen dankt für den konstruktiven Austausch zwischen den Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP im Vorfeld der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Weiter bringt er vor, dieser stelle einen guten Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Tragfähigkeit einerseits sowie dem Sonntagsschutz, der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und religiöser Aspekte andererseits dar und schließe eine Rechtslücke hinsichtlich des Betriebs von vollautomatisierten Verkaufsstellen, sogenannte Kleinstsupermärkte. Er hoffe, der Landtag trage durch dieses Gesetz dazu bei, die Zahl derartiger Geschäfte vor allem im ländlichen Raum zu erhöhen.

Ein Abgeordneter der CDU legt dar, der Gesetzentwurf habe zum Ziel, vor allem die Nahversorgung im ländlichen Raum, aber auch in einigen Stadtteilen zu verbessern, und berücksichtige dabei zum einen den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz, trage zum anderen aber auch den Bedürfnissen der Menschen sowie der technologischen Entwicklung Rechnung. Beispielsweise dürften Kleinstsupermärkte am ersten Weihnachtstag, am Pfingst- und Ostersonntag sowie an Karfreitag nicht öffnen. Mit dem Verbot zur Öffnung am Karfreitag gingen auch die Interessen der evangelischen Kirche ein. Das Beschickungsverbot an Sonn- und Feiertagen unterstreiche den besonderen Stellenwert ebendieser Tage, wenngleich frische Backwaren nachgefüllt werden dürfen. Dies wiederum trage zur Vergleichbarkeit mit Bäckereien bei, in denen dies ebenfalls erlaubt sei.

Zudem erlaube das Gesetz den Kommunen, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um örtliche Gegebenheiten zu beachten, beispielsweise durch die Begrenzung der Sonntagsöffnung auf die Mindestzeit von acht Stunden. Dies sei nicht per Satzung möglich, da es sich um einen an die Kommunen übertragenen Zuständigkeitsbereich handle. Der entsprechenden Rechtsverordnung müssten Sachgründe zugrunde liegen. Eine detaillierte Auflistung dieser enthalte das Gesetz allerdings nicht.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkt, seine Fraktion sehe Regelungsbedarf bei hybriden Verkaufsstellen. Sollten sich die Regierungsfraktionen dazu entscheiden, einen Änderungsantrag zu diesen einzubringen, und dieser dem Ansinnen seiner Fraktion entsprechen, schließe sie sich diesem an. Ansonsten behalte sie sich vor, eigens einen Änderungsantrag zu dieser Thematik zu stellen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP weist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion hin, der begehre, generell eine Öffnung an Feiertagen vorzusehen, und bittet um Zustimmung zu diesem, zumal in streng katholischen Ländern wie Italien deutlich weitergehende Ladenöffnungszeitenregelungen gültig seien als in Baden-Württemberg.

Ein Abgeordneter der AfD regt an, die strikte Regelung zur Fläche der Verkaufsstellen mit 150 m² weicher zu formulieren, und behält sich im Namen seiner Fraktion vor, einen entsprechenden Änderungsantrag zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs einzubringen, sofern sich die Regierungsfraktionen dieses Themas nicht annähmen.

Der Abgeordnete der CDU führt aus, die Flächenbegrenzung diene der Abgrenzung zu anderen Verkaufsstellen, die an Sonn- und Feiertagen nicht öffnen dürfen. Seiner Ansicht nach sei die Begrenzung auf 150 m² sachgerecht, trotz der Überlegungen anderer Bundesländer, größere Flächen für Kleinstsupermärkte, die an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, vorzusehen.

Außerdem erachte er es nicht als verfassungsgemäß, eine Öffnung an allen Feiertagen zu erlauben. Diesbezüglich sei auch zu berücksichtigen, dass Länder wie Italien eher katholisch geprägt seien, wohingegen sich in Baden-Württemberg auch ein großer Teil der Bevölkerung zur evangelischen Kirche bekenne, für die der Karfreitag den höchsten Feiertag eines Jahres darstelle.

Sowohl die Regelung zur Flächenbegrenzung als auch die Vorschrift, an bestimmten Feiertagen die Öffnung zu untersagen, seien in einem intensiven Abwägungsprozess entstanden.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hält fest, die Ausführungen seines Vorredners verdeutlichen den Abwägungsprozess in Bezug auf die exakte Flächenbegrenzung.

Darüber hinaus fragt er die Vertreter der Fraktionen GRÜNE und CDU sitzungsleitend, wie sie sich zu der Thematik der hybriden Verkaufsstellen positionierten, nachdem diese auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung angesprochen worden seien und wohl einige Betreiber dieser befürchteten, sie könnten ihr derzeitiges Geschäftsmodell nicht weiterführen.

Der Abgeordnete der Grünen erläutert, im Rahmen der Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf seien auch hybride Verkaufsstellen thematisiert worden. Es bestünden verschiedene rechtliche Einwände, das Ladenöffnungsgesetz diesbezüglich weiter zu öffnen. Die Regierungsfraktionen schätzten zudem den Kreis der Betroffenen für nicht allzu groß ein. Zum jetzigen Zeitpunkt sähen sie deshalb von einem Änderungsantrag ab, signalisierten gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, in einen konstruktiven interfraktionellen Austausch zu diesem Thema einzusteigen, sodass möglicherweise zur Zweiten Beratung ein Änderungsantrag eingebracht würde.

Der Abgeordnete der CDU stimmt den Ausführungen seines Vorredners zu und ergänzt, das bisher geltende Recht werde nicht angepasst. Vielmehr eröffne das Gesetz eine zusätzliche Alternative. Numehr bleibe abzuwarten, wie sich das Gesetz in der Praxis auswirke. Außerdem seien auch die grundgesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Zusammenhang verweise er auf die Ausführungen des Vertreters des Deutschen Gewerkschaftsbunds in der öffentlichen Anhörung, der betont habe, der Gesetzentwurf trage den berechtigten Interessen einer modernen Gesellschaft Rechnung und achte zugleich den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Auf die Frage eines Abgeordneten der FDP/DVP, ob mittlerweile bekannt sei, wie mit den Hygienevorschriften beim Befüllen mit frischen Backwaren verfahren werde, antwortet die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, der Gesetzentwurf sehe explizit vor, in Kleinstsupermärkten dürfe sonntags außer bei der Beschickung mit frischen Backwaren kein Personal eingesetzt werden. Allerdings sei es rechtlich erlaubt, Personal zur Wahrung von Verkehrssicherungspflichten einzusetzen, sofern gewährleistet sei, dass es den Kleinstsupermarkt zeitnah wieder verlasse.

Abstimmung

In förmlicher Abstimmung lehnt der Ausschuss bei Jastimmen der FDP/DVP-Fraktion und Gegenstimmen aller weiteren Fraktionen den Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) mehrheitlich ab.

In förmlicher Abstimmung lehnt der Ausschuss bei Jastimmen der SPD-Fraktion und Gegenstimmen aller weiteren Fraktionen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 2*) mehrheitlich ab.

In förmlicher Abstimmung stimmt der Ausschuss bei Jastimmen der Fraktion GRÜNE, der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie Enthaltung der FDP/DVP-Fraktion dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 3*) einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt in förmlicher Abstimmung bei Jastimmen der Fraktion GRÜNE, der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion, Gegenstimmen der FDP/DVP-Fraktion sowie Enthaltung der SPD-Fraktion mehrheitlich zu, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/10196 mit der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

3.2.2026

Reith

Anlage 1

**Zu TOP II.1
45. WirtA/2.2.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

des Abg. Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10196**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- b) Die Buchstaben b und c werden gestrichen.

2. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

27.1.2026

Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg nimmt wichtige Anpassungen hinsichtlich der Öffnungsregelungen von vollautomatisierten Kleinläden vor.

Dabei werden jedoch auch unnötige Begrenzungen und Einschränkungen eingeführt. Der vorliegende Änderungsantrag möchte diese daher abschaffen und realisiert den Wegfall

- a) der Möglichkeit für die zuständigen Behörden, Einschränkungen zu erlassen,
- b) der Einschränkungen für bestimmte Feiertage und
- c) des Verbots von Beschickungs-, Vorbereitungs-, Abschluss-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten.

Es wird also eine umfassende 24/7/365-Öffnung von vollautomatisierten Kleinläden ohne unnötige Einschränkungen realisiert.

Anlage 2

**Zu TOP II.1
45. WirtA/2.2.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10196**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ ersetzt.

28.1.2026

Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei, Wahl SPD

Begründung

Es ist nachvollziehbar, den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu bieten, an Sonn- und Feiertagen abweichende Öffnungszeiten festsetzen zu können. Einschränkungen für ganze Städte und Gemeinden führen jedoch zu einem Flickwerk im Land und würden insbesondere die Investitionssicherheit für die Betreiber von vollautomatisierten Verkaufsstellen in Frage stellen. Daher ist eine Einschränkung von Öffnungszeiten in begründeten Einzelfällen der passgenauere Weg und einer Regelung für ganze Kommunen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten an der jeweiligen Verkaufsstelle vorzuziehen.

Anlage 3

**Zu TOP II.1
45. WirtA/2.2.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**des Abg. Felix Herkens u. a. GRÜNE und
des Abg. Winfried Mack u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10196**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) An Sonn- und Feiertagen ist das Beschicken vollautomatisierter Verkaufsstellen durch den Inhaber oder durch von ihm beauftragte Dritte ausschließlich mit tagesfrischen Backwaren zulässig.““

30.1.2026

Herkens, Häusler, Hagmann, Hentschel, Höh, Niemann, Resch, Tok GRÜNE
Mack, Dörflinger, Hailfinger, Dr. Reinhart, Schindele, Vogt CDU

Begründung

Die Aufnahme einer Formulierung „externe Dritte“ in den Gesetzestext des neuen § 9 Absatz 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dient der Klarstellung und Rechtssicherheit. Zwar wird bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass das Beschicken vollautomatisierter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nicht nur durch den Inhaber selbst, sondern auch durch von ihm beauftragte Personen erfasst sein soll. Eine explizite Regelung im Normtext fehlte bislang jedoch. Um Auslegungsspielräume in der Rechtsanwendung zu vermeiden und eine einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen, wird der personelle Anwendungsbereich nun ausdrücklich im Gesetzestext abgebildet. Damit wird klar gestellt, dass die Regelung unabhängig davon gilt, ob das Beschicken durch den Inhaber oder durch beauftragte externe Dritte erfolgt. Die Anpassung stellt keine materielle Erweiterung, sondern eine präzisierende Umsetzung der bereits intendierten gesetzgeberischen Zielsetzung dar.